

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.10.2003

7.40.01 Nr. 1

Promotionsordnung des Fachbereiches Rechtswissenschaft

	<i>FB 01</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>PromotionsO</i>	19.02.2003	14.03.2003	Nr. 16 / 21.04.2003	1562

### Promotionsordnung des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Februar 2003

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 19. Februar 2003 nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. S.374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), die folgende Promotionsordnung beschlossen:

#### Promotionsordnung

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Betreuer und Gutachter
- § 4 *Promotionsausschuss und Prüfungskommission*
- § 5 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen
- § 6 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Fachhochschulabsolventen
- § 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 8 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden
- § 9 Promotionen ohne vorausgehende Betreuung durch den Fachbereich
- § 10 Anfertigung der Dissertation
- § 11 Beendigung des Promotionsverhältnisses ohne Einreichung der Dissertation
- § 12 Eröffnung des Prüfungsverfahrens und Begutachtung der Dissertation
- § 13 Auslage der Dissertation und Vorbereitung der Disputation
- § 14 Disputation und mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 16 Drucklegung der Dissertation
- § 17 Promotionsurkunde

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 2
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	------

- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Promotionsgebühren
- § 21 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten
- Anlage 1 (zu § 17): Muster der Promotionsurkunde

## **§ 1**

### **Doktorgrad und Zweck der Promotion**

- (1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris – abgekürzt: Dr. iur.).
- (2) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.
- (3) Soweit in dieser Promotionsordnung die am Promotionsverfahren beteiligten Personen nur in der männlichen Form bezeichnet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der entsprechenden Form.

## **§ 2**

### **Organe und Zuständigkeiten**

- (1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuss (§ 4), der oder die Betreuer (§§ 3, 7 Absatz 10), die Gutachter (§§ 3, 12 Absatz 3) und die Prüfungskommission (§§ 4, 12 Absatz 5).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Verfahrensangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht.
- (3) Der Betreuer berät und unterstützt die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Der Betreuer bestätigt gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich die Übernahme der Betreuung (Betreuungszusage). Das Arbeitsthema der Dissertation kann einvernehmlich dem Arbeitsfortgang angepasst werden.
- (4) Die Gutachter beurteilen und bewerten die Dissertation.
- (5) Die Prüfungskommission beschließt über Änderungsvorschläge der Gutachter, führt die Disputation durch und bewertet abschließend die Promotionsleistungen; sie beschließt, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist und ob die Disputation wiederholt werden kann.

## **§ 3**

### **Betreuer und Gutachter**

- (1) Hauptamtliche Professoren, entpflichtete Professoren, Professoren im Ruhestand, Hochschuldozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten können zu Betreuern, Gutachtern und Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden; sie sollen Mitglieder oder Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen sein. Mit Ausnahme der hauptamtlichen Professoren sind sie zur Mitwirkung am Promotionsverfahren nicht verpflichtet, § 7 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.
- (2) Bei mehreren Betreuern muss mindestens einer von ihnen Mitglied oder Angehöriger des Fachbereichs sein. Ein Betreuer, der die Justus-Liebig-Universität Gießen vor mehr als drei Jahren verlassen hat oder der aus anderen berechtigten Gründen die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann, soll im Einvernehmen mit

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 3
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	------

der Doktorandin oder dem Doktoranden für einen fachlich kompetenten Nachfolger sorgen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Nachfolger zu bestätigen.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt die Gutachter. Zu Gutachtern können auch Wissenschaftler im Sinne von Absatz 1 bestellt werden, die Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sind. Einer der Gutachter muss Professor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen sein.

#### **§ 4**

#### **Promotionsausschuss und Prüfungskommission**

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan, drei weiteren Professoren, einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Doktoranden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem weiteren Doktoranden, der am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität eingeschrieben ist. Bei der Bildung des Promotionsausschusses sind die verschiedenen Fachgebiete des Fachbereichs angemessen zu berücksichtigen.

(2) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt der Dekan; er kann sich auf Dauer im Vorsitz durch den Prodekan oder bei dessen Verhinderung durch den Studiendekan vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die ihm nicht kraft Amtes angehören, werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Fachbereichsrat gewählt; näheres regelt die Wahlordnung der Universität. Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter werden für drei Jahre, Studierende für ein Jahr gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses und entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch diese Promotionsordnung ausdrücklich zugewiesen sind. Betroffene sowie jedes Mitglied des Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen des Vorsitzenden die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen.

(5) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann die Doktorandin oder der Doktorand Einspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Entscheidungen des Promotionsausschusses sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Doktorandinnen oder Doktoranden ergehen, sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses können betroffenen Doktorandinnen und Doktoranden Widerspruch beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einlegen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob er dem Widerspruch abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Für jedes Prüfungsverfahren setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission ein. Sie besteht aus allen Gutachtern und aus zwei Professoren, die der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der in § 3 Absatz 1 genannten Personen bestellt. Sie besteht aus allen Gutachtern und aus zwei Professoren, die der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der in § 3 Absatz 1 genannten Personen bestellt. Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission kann nur einer der Gutachter bestellt werden.

(8) Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenenthaltungen sind unzulässig. Bei Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sind nur die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 4
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	------

## § 5

### Voraussetzungen für die

#### **Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen**

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine deutsche rechtswissenschaftliche Staats-, Magister- oder Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine sonstige in den wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertige deutsche oder ausländische juristische Prüfung abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss; dieser kann vor Feststellung der Gleichwertigkeit Gutachten Dritter einholen. Die erforderlichen Nachweise sind in beurkundeter Form und beurkundeter Übersetzung einzureichen.

(2) Der Promotionsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber ohne eine der in Absatz 1 genannten Prüfungen als Doktorandin oder Doktorand annehmen, die an einer in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht in einer Studienzeit von nicht weniger als sieben Semestern Rechtswissenschaft ordnungsgemäß studiert haben. Bewerberinnen und Bewerber, die vor ihrem Ersten Juristischen Staatsexamen, ihrer Magister- oder Diplomprüfung zuletzt an einer anderen Hochschule studiert

haben, werden als Doktorandin oder Doktorand nur angenommen, wenn die Betreuungszusage im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 vorgelegt werden kann. Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie die Abschlussprüfung mit einer Note abgelegt haben, die an der zuletzt besuchten Hochschule einen Anspruch auf Annahme zur Promotion begründet. Darüber hinaus haben sie zu erklären, dass ein von ihnen an einer anderen Hochschule gestellter Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht abgelehnt worden ist. Von dem Notenerfordernis kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Betreuers abweichen, sofern eine besondere wissenschaftliche Leistung zu erwarten ist

(3) Die Prüfung muss mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ oder einer gleichwertigen Note bestanden sein. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar nachweisen; die hier erbrachte Leistung muss mindestens mit „gut“ bewertet worden sein. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss von diesen Erfordernissen absehen, sofern eine befürwortende Stellungnahme des Betreuers vorliegt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die eine den Anforderungen des Absatzes 1 gleichwertige deutsche oder ausländische nichtjuristische Prüfung abgelegt haben, können die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen, wenn sie an einer Universität mit deutscher Unterrichtssprache Leistungsnachweise für Fortgeschrittene im deutschen Bürgerlichen Recht, im deutschen Strafrecht und im deutschen Öffentlichen Recht sowie einen Grundlagenschein erworben haben.

(5) Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

## § 6

### **Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen**

(1) Absolventinnen und Absolventen von einschlägigen Studiengängen an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können zur Promotion für den Erwerb des juristischen Doktorgrades angenommen werden, wenn

1. das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Rechtswissenschaft fällt und
2. die Diplomprüfung an der Fachhochschule mit das Gesamtergebnis „sehr gut“ ausweist,
3. ein positives Gutachten eines fachlich einschlägigen Professors des zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule über ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit vorliegt,
4. eine Betreuungszusage im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,
5. ein Promotionsstudium im Sinne von Absatz 2 absolviert ist und
6. die Eignungsprüfung nach Absatz 3 mit Erfolg abgelegt worden ist.

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 5
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	------

(2) Das Promotionsstudium dient der systematischen Vermittlung theoretischer und methodischer Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens. Es bereitet auf die Promotion vor und umfasst insgesamt acht Semesterwochenstunden. Im Promotionsstudium sind die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene im deutschen Bürgerlichen Recht, im deutschen Strafrecht oder im deutschen Öffentlichen Recht sowie an einem Seminar nachzuweisen. Auf das Promotionsstudium kann verzichtet werden, wenn die in dem Studium zu erbringende Leistung und die für die Promotion erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf andere Weise nachgewiesen werden können; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Nach seiner positiven Entscheidung ist die Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen.

(3) Die Eignungsprüfung dauert eine Stunde; sie erstreckt sich auf höchstens drei Fächer. In der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgesehenen Promotionsgebiet besitzt und zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Eignungsprüfung wird durch die Prüfungskommission (Eignungsprüfungskommission) abgenommen, die vom Promotionsausschuss eingesetzt wird. Die Eignungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Fachbereiches, nämlich zwei Professoren sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Professor, der das Befähigungsgutachten nach Absatz 1 Nummer 3 erstellt hat, kann als beratendes Mitglied hinzugezogen werden.

(4) Für Absolventinnen und Absolventen von einschlägigen Masterstudiengängen an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.

## § 7

### Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild;
2. Zeugnisse nach § 5 oder § 6;
3. Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische und staatliche Prüfungen, die die Bewerberin oder der Bewerber bestanden oder nicht bestanden hat;
4. Erklärungen, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde;
5. von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, falls kein Abschlussexamen eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
6. wissenschaftliche Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
7. Arbeitstitel und ein Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben;
8. Betreuungszusage im Sinne von § 2 Absatz 3;
9. im Falle von Befreiungsanträgen befürwortende Stellungnahmen der als Betreuer benannten Personen;
10. Erklärung, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der Arbeit beachten zu wollen;
11. Erklärung darüber, in welcher der nach § 10 Absatz 3 zugelassenen Sprache die Dissertation abgefasst werden soll.

(2) Soweit die Bewerberin oder der Bewerber keinen Betreuer gefunden hat, bemüht sich der Vorsitzende des Promotionsausschusses um einen Betreuer. Dies gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre rechtswissenschaftliche Abschlussprüfung - nach einem Studium von mindestens zwei Semestern in Gießen - an einer anderen inländischen Hochschule oder im Ausland abgelegt haben; für die sonstige Bewerberinnen und Bewerber verbleibt es bei der Regelung der §§ 5 oder 6. Zur Übernahme der Betreuung muss die Zustimmung des vorgesehenen Betreuers vorliegen. Lehnt der vorgesehene Betreuer die Betreuung ab, hat er dies gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 6
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	------

begründen. Mit der Zustimmung übernimmt der Betreuer die Verpflichtung zur späteren Begutachtung der Dissertation.

(3) Soweit für die Anfertigung der Dissertation Sach- oder Personalmittel oder ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden müssen, ist die Zustimmung zur Bereitstellung der Mittel durch die zuständige wissenschaftliche Einrichtung erforderlich.

(4) Über die Annahme entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, soweit nicht ein Beschluss des Promotionsausschusses erforderlich ist; Absatz 5 und § 9 bleiben unberührt. Der Ausschuss gewährleistet damit die Betreuung und spätere Begutachtung der Arbeit. Die Ablehnung eines Annahmeantrags ist schriftlich zu begründen. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit Vorbehalten oder mit Einschränkungen aussprechen. Die Vorbehalte oder Einschränkungen sind der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(6) Anträgen auf Annahme mehrerer Doktorandinnen oder Doktoranden im Rahmen einer gemeinschaftlichen Bearbeitung eines Forschungsprojekts (Gruppendissertation) darf nur stattgegeben werden, wenn der Fachbereich die Betreuung des Vorhabens sicherstellen kann und wenn die Eigenständigkeit der einzelnen Leistungen sichergestellt ist.

(7) Die Professoren des Fachbereiches sind von der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden zu verständigen.

(8) Der Promotionsausschuss führt ein den Mitgliedern und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen in den Geschäftsräumen des Dekanats zugängliches Verzeichnis über die bei ihm angemeldeten Themen und Arbeitsprojekte.

(9) Die Dekane anderer Fachbereiche und die geschäftsführenden Direktoren wissenschaftlicher Zentren sind von Dissertationsvorhaben zu unterrichten, wenn Themen bearbeitet werden, die in Fachgebiete des betreffenden Fachbereichs oder Zentrums fallen.

(10) Ein nach § 7 Absatz 4, 5 und 6 angenommenes Promotionsvorhaben ist von mindestens einem Professor oder einer Person nach § 2 Absatz 6 zu betreuen.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden**

(1) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch ihren Betreuer oder ihre Betreuer. Neben den methodischen Fertigkeiten ist ihnen eine ethische Grundhaltung bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

(2) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden sind

1. zur vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse und
2. zur verantwortungsvollen Arbeit und Kollegialität verpflichtet.

(3) Absatz 2 Nummer 1 gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 9.

## **§ 9**

### **Promotionen ohne vorausgehende Betreuung durch den Fachbereich**

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die bei ihrer Arbeit an der Dissertation nicht betreut worden sind und die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen oder eine dort vorgesehene Befreiung zugesprochen erhalten haben, können die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gleichzeitig mit der Eröffnung eines Prüfungsverfahrens unter Vorlage einer Dissertation mit den Unterlagen nach § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 9 (außer Nr.7 und 8) und § 11 Absatz 1 beantragen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn das spezielle

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 7
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	------

Fachgebiet, das die Dissertation behandelt, im Fachbereich nicht hinreichend vertreten ist. Die Promotion aufgrund einer Gruppendissertation ist ohne vorausgehende Betreuung nicht möglich.

(2) Der Promotionsausschuss kann die Eröffnung des Verfahrens von der Teilnahme an einem Promotionsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen im Fachbereich abhängig machen. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist im Promotionsstudium neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung bei der wissenschaftlichen Arbeit, dem verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

(3) Der Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern ohne vorausgehendes Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Gießen oder ohne rechtswissenschaftliche Abschlussprüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 soll abgelehnt werden, sofern eine Betreuungszusage im Sinne von § 2 Absatz 3 nicht vorgelegt werden kann oder keine befürwortende Stellungnahme des Betreuers für erforderliche Befreiungsanträge vorgelegt wird.

### **§ 10 Anfertigung der Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Gebiet haben, das im Fachbereich durch Forschung und Lehre vertreten wird. Sie muss folgenden Ansprüchen genügen:

1. sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgrund selbständiger Forschung bringen;
2. sie muss den methodischen Grundsätzen ihres Faches gerecht werden;
3. sie muss eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten;
4. sie muss ihren Gegenstand klar und formal einwandfrei darstellen.

(2) Teile einer Arbeit, die von mehreren Verfassern stammt (Gruppendissertation), können als Dissertation anerkannt werden, wenn sie von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasst sind, zusammenhängende Sachkomplexe darstellen und als Einzelleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden abgrenzbar und bewertbar sind sowie den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Über die Art der Zusammenarbeit und den Anteil der einzelnen Doktorandinnen oder Doktoranden ist ein gesonderter Arbeitsbericht zu erstellen, der von dem Betreuer zu bestätigen ist. Für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ist ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine andere Sprache zulassen. Der Sprachwunsch ist im Annahmeantrag anzugeben. Nachträgliche Änderungen des Sprachwunsches bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses.

### **§ 11 Beendigung des Promotionsverhältnisses und Zurücknahme des Promotionsantrages**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden können vor der Einreichung ihrer Dissertation und unter Angabe von Gründen beantragen, das Promotionsverhältnis zu beenden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt in diesem Fall die Beendigung fest. Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert. Beim Promotionsausschuss verbleiben die Unterlagen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 7 bis 9.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden können eine bereits vorgelegte Dissertation bis zu dem Zeitpunkt zurück nehmen, zu dem die Prüfungskommission nicht die Annahme der Dissertation nach § 12 Absatz 11 abgelehnt hat. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Überarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation, soll sie dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach der Rücknahme wieder vorgelegt werden.

(3) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, dem Betreuer und dem Promotionsausschuss regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich über den Stand ihrer Arbeit zu berichten.

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 8
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	------

Doktorandinnen und Doktoranden können einmal unter Einreichung eines anderen Themas die erneute Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen, sofern der bisherige Betreuer sich bereit erklärt hat, auch die neue Arbeit zu betreuen; die Vereinbarung eines Betreuungsverhältnisses im Sinne von § 2 Absatz 3 mit einem anderen Betreuer ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag des Betreuers nach einer angemessenen Frist das Promotionsverhältnis für beendet erklären, wenn kein Fortgang der Arbeit der Doktorandin oder des Doktoranden festzustellen ist. Die Doktorandin oder der Doktorand ist vorher zu hören. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend. Von der Beendigung ist abzusehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er den fehlenden Fortgang der Arbeit nicht zu vertreten hat.

## § 12

### Eröffnung des Prüfungsverfahrens und Begutachtung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Eröffnung des Prüfungsverfahrens.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die von der Doktorandin oder dem Doktoranden für druckreif erachtete maschinengeschriebene und gebundene Dissertation in zweifacher Ausfertigung;
2. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut: „Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ niedergelegt sind, eingehalten.“

Diese Erklärung ist in die Dissertation einzuheften.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses beauftragt mit der Begutachtung der Dissertation zwei Personen nach § 3 Absatz 1.

(4) Ist das Dissertationsvorhaben betreut worden, so ist der Betreuer, bei mehreren Betreuern einer von ihnen, zum Gutachter zu bestellen. Zum Gutachter darf ein Betreuer nicht bestellt werden, wenn er als Autor an der gemeinschaftlichen Bearbeitung eines Forschungsprojekts (Gruppendissertation) beteiligt ist. Soll eine Person nach § 3 Absatz 1 eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung zum Zweitgutachter bestellt werden, so entscheidet der Promotionsausschuss. Die Namen der Gutachter sind der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zugeben.

(5) Gleichzeitig beruft der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission, der neben den Gutachtern nach Absatz 3 zwei Personen nach § 3 Absatz 1 angehören, und bestellt eines der Kommissionsmitglieder zum Vorsitzenden der Kommission. Der Kommission soll je ein Vertreter des Privatrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts angehören.

(6) Ist die Doktorandin oder der Doktorand bei der Arbeit an der Dissertation nicht oder nicht durch einen von ihr oder ihm vorgeschlagenen Betreuer betreut worden, kann sie oder er binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gutachter nach Absatz 3 einen weiteren Gutachter mit dessen Zustimmung aus dem Kreise der Professoren und der in § 3 Absatz 1 genannten Personen benennen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuer weitere Gutachter bestellen.

(8) Jedes Gutachten enthält eine Empfehlung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder ob das Verfahren bis zur Änderung der Dissertation ausgesetzt werden soll. Eine Annahmempfehlung muss mit einem Notenvorschlag für die Dissertation und kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen verbunden sein. Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach der Übergabe der Arbeit an die Gutachter vorgelegt werden.

(9) Weichen die Empfehlungen der Gutachter im Hinblick auf die Annahme oder Änderung der Arbeit voneinander ab, so kann die Prüfungskommission einen weiteren Gutachter hinzuziehen, auf den sich die

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 9
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	------

nach Absatz 3, 6 und 7 bestellten Gutachter einigen sollen. Gelingt eine Einigung nicht, entscheidet der Promotionsausschuss.

(10) Wird in mindestens einem der Gutachten die Annahme der Arbeit empfohlen, so hat die Prüfungskommission, falls in einem der Gutachten Änderungsvorschläge gemacht werden, zu entscheiden, ob die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Änderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zurückgegeben wird, ob das Verfahren nach § 13 fortgeführt wird oder ob von ihr als berechtigt anerkannte Änderungsvorschläge erst nach der Disputation zu erfüllen sind. Die Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist - in der Regel innerhalb eines Monats - erneut Stellung zu nehmen.

(11) Wird in allen Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt und liegt nach Ablauf der Auslagefrist kein positives Gutachten vor, so ist die Prüfung nicht bestanden. Bei mindestens einem positiven Zusatzgutachten entscheidet die Prüfungskommission, ob das Verfahren entsprechend Absatz 10 fortgeführt wird oder ob die Prüfung nicht bestanden ist.

(12) Doktorandinnen oder Doktoranden, die weder eine juristische Staats-, Magister- oder Diplomprüfung, noch eine gleichwertige rechtswissenschaftliche Prüfung oder die Eignungsprüfung nach § 6 Absatz 3 abgelegt haben, müssen vor der Disputation drei Klausurarbeiten von jeweils fünf Stunden mit Erfolg absolviert haben und zwar: jeweils eine Klausurarbeit aus dem Privatrecht, aus dem Strafrecht und aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht. Nicht erfolgreich abgeschlossene Teile der Prüfung können einmal wiederholt werden.

(13) In allen anderen Fällen wird das Promotionsverfahren nach § 13 fortgesetzt.

### **§ 13**

#### **Auslage der Dissertation und Vorbereitung der Disputation**

(1) Wenn nach § 12 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Professoren des Fachbereichs sowie den nicht diesem Kreis angehörenden Betreuern und Gutachtern den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, den Titel der Dissertation sowie die Empfehlung der Gutachter mit und legt die Dissertation mit den Gutachten in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit einen Monat in den Diensträumen des Vorsitzenden des Promotionsausschusses für sie zur Einsichtnahme aus.

(2) Die Dissertation kann eingesehen werden von den promovierten Mitgliedern und Angehörigen der beteiligten Fachbereiche; die Gutachten können nur von Professoren und von den Betreuern der Arbeit eingesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Jeder Professor des Fachbereichs kann der Dissertation ein Zusatzgutachten innerhalb einer Frist beifügen.

(3) Nach Ablauf der Frist informiert der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden über den Eingang der Gutachten, die die Doktorandin oder der Doktorand in den Diensträumen des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einsehen und ablichten kann.

(4) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Termin für die Disputation fest.

(5) Stellt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines halben Jahres nach der Information im Sinne von Absatz 3 keinen Antrag nach Absatz 4 oder erklärt sie oder er schriftlich einen Verzicht auf die Disputation, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist verlängern.

### **§ 14**

#### **Disputation und mündliche Prüfung**

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Betreuer, die nicht Gutachter sind, sowie die Professoren des

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 10
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	-------

Fachbereichs zur Disputation ein und gibt den Termin eine Woche vorher universitätsöffentlich bekannt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation.

(2) In der Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu verteidigen. Sie oder er eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer, in dem in Form von Thesen über den Inhalt der Dissertation berichtet wird. Die Disputation bezieht sich auf den Inhalt der Dissertation, die Gutachten und Zusatzgutachten und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und Bezüge zu anderen Fächern. Die Disputation soll im Ganzen nicht über eine Stunde dauern.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Betreuer und Professoren, die nach Absatz 1 eingeladen worden sind, haben Frage- und Erwidernsrecht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der Disputation beziehen. Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Prüfungskommission aufgehoben werden.

(4) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Bei in englischer Sprache abgefasster Dissertation kann die Disputation in englischer Sprache durchgeführt werden.

(5) Über den Verlauf der Disputation wird ein Protokoll angefertigt.

(6) Zur Disputation sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen der Disputation kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(7) Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird eine eigene Disputation durchgeführt.

(8) Bei einer Gruppendissertation ist auf Antrag aller beteiligten Doktorandinnen oder Doktoranden die Disputation mit allen unter Beachtung von Absatz 2 und 7 nacheinander in einem Termin abzuhalten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Reihenfolge der Vorträge und der Disputationen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Bei Doktorandinnen oder Doktoranden, die weder eine juristische Diplom- oder Staatsprüfung noch eine gleichwertige juristische Prüfung nach § 5 Absatz 2 oder die Eignungsprüfung nach § 6 Absatz 3 abgelegt haben, tritt an die Stelle der Disputation eine mündliche Prüfung mit gleichem zeitlichen Umfang in den Fächern Privatrecht, Strafrecht sowie Staats- und Verwaltungsrecht.

## § 15

### Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten, der Zusatzgutachten und der Ergebnisse der Disputation, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist. Die Bewerberin oder der Bewerber kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „genügend“ bewertet worden sind.

(2) Die Prüfungskommission bewertet die Promotionsleistungen mit einer der folgenden Noten

ausgezeichnet	-	summa cum laude
sehr gut	-	magna cum laude
gut	-	cum laude
genügend	-	rite
ungenügend	-	insufficienter

Die Note „ausgezeichnet“ soll nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(3) Ist die Disputation ungenügend, kann sie die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag einmal wiederholen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt ihr oder ihm für den Antrag eine angemessene Frist. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur innerhalb der gesetzten Frist die Wiederholung der Disputation beantragen.

(4) Ist die Dissertation ungenügend, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die Noten für die Dissertation und die Disputation werden zu einer Gesamtnote zusammengezogen. Weichen die Noten voneinander ab, so hat die Note der Dissertation ein stärkeres Gewicht für die

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 11
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	-------

Gesamtnote. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur erteilt werden, wenn die Prüfungskommission die Bewertung „summa cum laude“ für die Dissertation mit drei Viertel der Stimmen beschließt.

(6) Die Prüfungskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen.

(7) Im Anschluss an die Beratungen gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

## § 16 Drucklegung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der Prüfungskommission gebilligten und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen. Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihres Vorsitzenden abändern.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie oder er hat deshalb neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar folgende weitere Exemplare an die Universitätsbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

1. vier Exemplare für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, und
2. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung,
3. oder – bei elektronischer Veröffentlichung – Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Zusätzlich hat die Doktorandin oder der Doktorand ein von dem Betreuer der Dissertation genehmigtes Abstract der Dissertation von nicht mehr als einer DIN A4 Seite in schriftlicher und in elektronischer Form zum Zwecke der Veröffentlichung abzuliefern. Format und Datenträger des Abstracts sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(3) Außer den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten vier Exemplaren für die Universitätsbibliothek sind keine weiteren Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern, wenn

1. die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
2. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Gießener Dissertation unter Angabe des Fachbereichs Rechtswissenschaft kenntlich gemacht wird.

Wird für die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zwei Exemplare dem Fachbereich Rechtswissenschaft zur Verfügung zu stellen.

(4) In den Fällen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten und darüber hinaus – im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek – in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 überträgt sie oder er der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Veröffentlichung hat in der in Absatz 2 beschriebenen Weise innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf rechtzeitigem, begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist der Veröffentlichung verlängern, im allgemeinen um nicht mehr als ein Jahr.

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 12
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	-------

(6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

### **§ 17 Promotionsurkunde**

(1) Nachdem die Dissertation in der in § 16 Absatz 2 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von dem Dekan die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiterin oder Bearbeiter der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotionsleistung (Anlage). Sie wird von dem Dekan unterzeichnet.

(2) Der Dekan händigt eine vorläufige Promotionsurkunde bereits aus, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Vertrag mit einem gewerblichen Verleger vorlegt. Die vorläufige Urkunde gilt für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde nach Absatz 1 und 2 geführt werden.

### **§ 18 Ehrenpromotion**

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Doctor iuris honoris causa – abgekürzt: Dr. iur. h. c.) verleihen.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen von Mitgliedern des Fachbereiches Rechtswissenschaft an den Dekan gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet, den mindestens ein Drittel der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützen muss. Der Dekan legt den Antrag dem Promotionsausschuss zur Stellungnahme vor.

(3) Der Dekan verliest den Antrag und die Stellungnahme des Promotionsausschusses in einer nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates. Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag des Dekans wenigstens drei Berichterstatter, die die Leistungen und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen in Gutachten würdigen. Hat der Promotionsausschuss gegen den Antrag Stellung genommen, kann dieser nur weiter verfolgt werden, wenn er von mehr als der Hälfte der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt wird.

(4) Der Antrag und die Stellungnahmen des Promotionsausschusses und die Gutachten der Berichterstatter werden vom Dekan in einer nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates verlesen. In dieser Sitzung stimmt der Fachbereichsrat erstmals über den Antrag ab. Der Antrag, die Stellungnahmen des Promotionsausschusses und die Gutachten der Berichterstatter müssen eine Woche vor der betreffenden Sitzung zur vertraulichen Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fachbereichsrates im Dekanat vorliegen.

(5) Ein endgültiger Beschluss kann erst in einer zweiten nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates gefasst werden, die frühestens vier Wochen nach der erstmaligen Abstimmung im Fachbereichsrat (Absatz 4) stattfinden darf.

(6) Die Abstimmungen über die Ehrenpromotion nach Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und 5 sind geheim. Dem Antrag muss die Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates zustimmen.

(7) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan des Fachbereiches Rechtswissenschaft durch Überreichung der Ehren-Promotionsurkunde. Die Urkunde enthält das Datum der Überreichung, die als Datum der Ehrenpromotion gilt. In der Urkunde sind die Verdienste der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen. Sie wird vom Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und dem des Fachbereiches Rechtswissenschaft versehen.

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 13
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	-------

## **§ 19**

### **Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfange getäuscht hat oder
2. wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen oder die aus der Promotion erworbenen Rechte nach § 16 Absatz 6 erloschen sind.

(3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(4) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 3 ist Widerspruch zulässig. § 4 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 20**

### **Promotionsgebühren**

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 150 Euro. Die Zahlung ist bei Stellung des Antrages auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 12 Absatz 1) nachzuweisen.

(2) Die Gebühr für die Wiederholung der Disputation (§ 15 Absatz 3 Satz 1) beträgt 50 Euro. Die Zahlung ist mit dem Antrag auf Wiedereröffnung des Prüfungsverfahrens nachzuweisen.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden können in Härtefällen beantragen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 14
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	-------

**§ 21**  
**Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten**

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, deren Betreuungsverhältnis vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung begründet worden ist, können sich entscheiden, ob sie ihre Promotion nach den Verfahrensregeln der „Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 14. November 1979 (ABl. 1980 S. 5, S. 224) in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses vom 10. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 495) oder den Verfahrensregeln dieser Promotionsordnung beenden wollen. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Promotionsordnung – spätestens jedoch mit dem Zulassungsgesuch nach § 12 Absatz 1 – schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzugeben. Die Erklärung ist unwiderruflich. Die Dissertationen, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits in Arbeit sind, werden vom Promotionsausschuss registriert.

(2) Die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 29. Mai 2002 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt - mit Ausnahme der Übergangsregelung nach Absatz 1- die Promotionsordnung vom 14. November 1979 (ABl. 1980 S. 5, S. 224) in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses vom 10. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 495) außer Kraft.

Gießen, 20. März 2003

Prof. Dr. Walter Gropp

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

B1-362-01/3-P02-32-18

Promotionsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereiches	01.10.2003	<b>7.40.01 Nr. 1</b>	S. 15
-----------------------------------------	-----	---------------	------------	----------------------	-------

**Anlage (zu § 17)**

**Text-Muster Promotionsurkunde**

**Der Fachbereich Rechtswissenschaft  
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

verleiht unter dem Dekanat des  
Professors für (Fachgebiet, Name)

**Herrn  
(Vorname, Name), geb. (Geburtsname)**

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad eines

**Doktors der Rechtswissenschaft**

(Doctor iuris - Dr. iur.)

nachdem er im ordnungsgemäßen  
Promotionsverfahren

durch die mit "....." bewertete Dissertation

"Untersuchungen zur ....."  
....."

sowie durch die Disputation  
seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei  
das Gesamturteil "....."  
erhalten hat.

Gießen, (Datum der Disputation)

Siegel Universität

Siegel Fachbereich

Unterschrift Dekan